

fruchtlosen Pfändung hat man es aber in dem Falle von Art. 115 Abs. 2 nicht zu thun. Zwischen einer Pfändung, bei der nach Schätzung des Beamten nicht genügend Vermögen gefunden wurde, und einer gänzlich fruchtlosen Pfändung im Sinne von Art. 115 Abs. 1 besteht der wesentliche innere Unterschied, daß es in letzterem Falle gar nicht zur Verwertung kommt und die Fruchtlosigkeit des Verfahrens ohne anderes feststeht, während im Falle des Art. 115 Abs. 2 die Pfändung ja nicht gänzlich fruchtlos war, und erst das Verwertungsverfahren zeigt, ob wirklich ein Verlust resultiere und welcher. Das Gesetz knüpft denn auch seinerseits in betreibungsrrechtlicher Beziehung an den provisorischen Verlustschein nicht die gleichen Folgen, wie an den definitiven Verlustschein, indem ersterer bloß das Recht zur Arrestnahme und zur Anstellung einer Anfechtungsklage gewährt, während der definitive Verlustschein überdies als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Betr.-Ges. gilt und dem Gläubiger das Recht gibt, innert 6 Monaten ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreibung fortzusetzen (Art. 149 Abs. 2 u. 3), wozu kommt, daß durch die Ausstellung eines definitiven Verlustscheins im Gegensatz zu der eines provisorischen auch das materielle Rechtsverhältnis einige Veränderungen erleidet (Art. 149 Abs. 4 und 5). Kann aber danach der provisorische Verlustschein betreibungsrrechtlich mit dem definitiven Verlustschein nicht auf gleiche Stufe gestellt werden, so kann derselbe auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht nicht einem definitiven Verlustschein gleichgestellt und es dürfen daran nicht Folgen geknüpft werden, die nach dem Gesetze nur die fruchtlose Pfändung nach sich ziehen kann. In diesem Sinne ist der Hauptrekursantrag gutzuheißen.

4. Mit dem Entscheide über den Hauptantrag fällt das Sistierungsbegehren als gegenstandslos dahin.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und demgemäß die angefochtene Verordnung des luzernischen Regierungsrates, soweit darin die Publikation der provisorischen Verlustscheine angeordnet wird, aufgehoben.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Internationale Konventionen. Conventions internationales.

Über Civilprozessrecht.

Procédure en matière civile.

41. Urteil vom 26. April 1900 in Sachen
Spiriti & Castoldi gegen Kunz.

Das oben citierte Uebereinkommen ist vom Richter von Amtes wegen zur Anwendung zu bringen.

A. Die italienischen Steinschleifer Spiriti & Castoldi in Arona klagten vor Bezirksgericht Zofingen gegen B. Kunz in Brittnau eine Forderung von 3000 Fr. ein. Der Beklagte verlangte einredeweise Kostenversicherung gestützt auf § 390 litt. a Ziff. 1 der aarg. Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wonach der Kläger auf sein Begehren für die Kosten des Streites Sicherheit zu leisten hat, wenn er seinen Wohnsitz nicht im Kanton hat (mit Ausnahme eines hier nicht vorliegenden Falles). Die Kläger beriefen sich demgegenüber auf § 391 litt. a Ziff. 2 leg. cit., wonach der Kläger der Sicherheitsleistung enthoben ist in Sachen, wo er infolge vorhergegangener gerichtlicher Aufforderung zur Klage als Kläger auftritt, indem sie geltend machten: Es handle sich um eine Wechselforderung, gegen deren betreibungsrrechtliche Geltendmachung der Beklagte Recht vorgeschlagen habe und zu deren Einflagung den Klägern nach Art. 184 Betreib.-

Gef. Frist gesetzt worden sei; eine solche Klage müsse aber einer auf Provokation hin ausgespielten gleichgestellt werden. Das Bezirksgericht Zofingen erklärte in seinem Entscheide vom 7. Februar 1900 diese Auffassung als unrichtig und erkannte demgemäß, der Beklagte sei von der Einlassung auf die gegnerische Klage für so lange befreit, als die Kläger ihm nicht für die Prozesskosten Sicherheit geleistet haben. In dem Entscheide wird u. a. ausgeführt: Es sei zwar im Mai 1899 ein internationales Abkommen zwischen der Schweiz und einer Reihe anderer Staaten, darunter Italien, in Kraft getreten, wonach der Wohnsitz in einem Vertragsstaat von der Pflicht zur Leistung der Kostensicherheit in einem andern Vertragsstaat in allen Fällen entbinde, wo nicht auch die im Inland wohnenden Parteien solche zu leisten haben. Dieser Staatsvertrag könne aber hier nicht zur Anwendung kommen, weil die durch einen rechtsgelehrten Anwalt vertretenen Kläger sich mit keinem Wort darauf berufen, also offenbar auf die ihnen dadurch eingeräumte Begünstigung hätten verzichten wollen.

B. Unter Berufung auf Art. 11 der erwähnten internationalen Übereinkunft stellen Spiriti & Castoldi beim Bundesgericht das Begehren, es sei der Entscheid des Bezirksgerichts von Zofingen vom 7. Februar 1900 aufzuheben, und die Kläger seien von der Sicherheitsleistung gegenüber dem Beklagten zu befreien.

C. Der Rekursbeklagte wendet ein:

1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Zofingen sei nicht rechtskräftig, er könne später mit der Hauptsache an das Obergericht gezogen werden; bevor aber die kantonalen Instanzen erschöpft seien, könne das außerordentliche Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses nicht ergriffen werden.

2. Dieses sei hier auch deshalb ausgeschlossen, weil das kantonale Urteil im Hauptprozeß mit den Zwischenentscheiden der Berufung an das Bundesgericht unterliege (Art. 182 Abs. 2 Organ.-Ges.).

3. Schließlich sei der angefochtene Entscheid auch materiell begründet mit Rücksicht auf § 1 des aarg. Prozesses, wonach der Richter stets nur auf Begehren einer Partei und nie von Amtes wegen handeln soll.

Es wird beantragt, auf den Rekurs sei nicht einzutreten, eventuell, es sei derselbe abzuweisen.

D. Das Bezirksgericht Zofingen schließt ebenfalls auf Abweisung des Rekurses. Es beruft sich außer auf § 1 auch auf § 117 des aarg. Civilprozesses, der lautet: „Wenn eine Partei ohne „Anwalt erscheint, so ist der Richter verpflichtet, dafür zu sorgen, „daß sie wegen Nichtkenntnis der Förmlichkeiten oder Unbehüllichkeit im Vortrage in ihrem Rechte nicht gekränkt werde.“ Daraus gehe klar hervor, daß der Richter einer durch einen Anwalt verbeiständeten Partei keine Rechtshilfe gewähren dürfe, ohne seine Amtspflicht zu verletzen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Einwand des Rekursbeklagten, daß die Rekurrenten zuerst die kantonalen Instanzen hätten erschöpfen sollen, ist unstichhaltig. Derselbe behauptet selbst nicht, daß der angefochtene Entscheid selbständig weiterziehbar sei. Wenn er aber die Kläger damit vertrösten will, daß der Vorentscheid mit der Hauptsache vor das Obergericht gebracht werden könne, so ist zu bemerken, daß die Vorfrage sich ja gerade darum dreht, ob bezw. unter welchen Voraussetzungen sich der Beklagte auf die Klage einlassen müsse, und daß diese Frage, als eine die Begründung des Prozeßverhältnisses betreffende, erledigt sein muß, bevor zur Hauptsache verhandelt und darüber abgeprochen wird. Der Beklagte kann daher nicht verlangen, daß die Kläger vorerst den bezirksgerichtlichen Entscheid gegen sich gelten lassen, mit der Aussicht, denselben dann, wenn die Frage der Kautionspflicht wegen Durchführung des Prozesses gegenstandslos geworden ist, mit der Hauptsache anzufechten.

2. Aus gleichen Gründen trifft auch die Berufung auf Art. 182 Abs. 2 Organ.-Ges. nicht zu. Es verhält sich hier ähnlich, wie bei den nach Bundesrecht sich beurteilenden Kompetenzfragen, die vorweg auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht gebracht werden können, auch wenn in der Sache selbst seiner Zeit die civilrechtliche Berufung möglich ist.

3. Daß an sich die Kläger nach Art. 11 der internationalen Übereinkunft über das Civilprozessrecht vom 14. November 1896, in Kraft getreten am 25. Mai 1899, von der Pflicht, dem Be-

Klagten für die Prozeßkosten Sicherheit zu leisten, befreit sind, ist ohne weiteres klar und wird weder vom Rekursbeklagten noch vom Bezirksgericht Zofingen bestritten. Dagegen wird geltend gemacht, die Kläger bzw. ihr Anwalt hätten sich auf diese Übereinkunft berufen sollen, und weil dies nicht geschehen sei, sei das Gericht berechtigt, ja verpflichtet gewesen, den § 390 litt. a Ziff. 1 der aarg. Zivilprozeßordnung zur Anwendung zu bringen. Diese Auffassung ist irrig. Durch die Eingehung der erwähnten Übereinkunft hat die Schweiz eine internationale Verpflichtung übernommen, welche sowohl die eidgenössischen als die kantonalen Behörden, die die Übereinkunft anzuwenden in die Lage kommen, von Amtes wegen zu beobachten haben. Es wurde dadurch zwingendes öffentliches Recht geschaffen, durch das entgegenstehende Vorschriften der kantonalen Gesetze aufgehoben worden sind. Aus beiden Gesichtspunkten durfte die Vorschrift des § 390 litt. a Ziff. 1 des aarg. Zivilprozesses auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden, trotzdem es von Klägerischer Seite unterlassen worden war, auf die Rechtsquelle aufmerksam zu machen, durch welche die Bestimmung in gewissem Umfange abrogiert worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und demgemäß der angefochtene Entscheid des Bezirksgerichts von Zofingen vom 7. Februar 1900 aufgehoben.

B. STRAFRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

**Bundesgesetz vom 12. April 1894,
betr. Ergänzung des Bundesgesetzes über
das Bundesstrafrecht.**
**Loi fédérale du 12 avril 1894 complétant le code
pénal fédéral.**

*42. Arrêt du 29 mai 1900 dans la cause
Ministère public fédéral contre Bertoni, Frigerio et Held.*

But de la loi féd. susvisée; définition du *délit anarchiste*, art. 4 l. c.; conditions de l'applicabilité de cet article. — Incompétence de la cour pénale pour statuer sur l'art. 41 C. pén. féd. (délit contre le droit des gens, art. 107 OJF).

I. — Le 22 décembre 1899, le Département de Justice et Police du canton de Genève adressait au Procureur général de la Confédération quelques exemplaires d'une brochure en langue italienne portant le titre:

- « Biblioteca socialista-anarchica. N° 1.
- » *Almanacco socialista-anarchico*
- » *per l'anno 1900.*
- » Prezzo 20 centesimi.
- » *Berna, Carlo Frigerio, Editore, Druckereiweg 3.*
- » *London, International Printing house.*
- » *Tiratura 2500 copie.* »